

Die Gewährung eines bezahlten Feiertags am Karfreitag in Österreich allein für diejenigen Arbeitnehmer, die bestimmten Kirchen angehören, stellt eine unionsrechtlich verbotene Diskriminierung wegen der Religion dar

Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2000/78/EG, Art 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass, solange der betroffene Mitgliedstaat seine Regelung, nach der nur den Arbeitnehmern, die bestimmten christlichen Kirchen angehören, der Anspruch auf einen Feiertag am Karfreitag zusteht, nicht zur Wiederherstellung der Gleichbehandlung geändert hat, ein privater Arbeitgeber, der dieser Regelung unterliegt, verpflichtet ist, auch seinen anderen Arbeitnehmern das Recht auf einen Feiertag am Karfreitag zu gewähren, sofern diese zuvor mit dem Anliegen an ihn herangetreten sind, an diesem Tag nicht arbeiten zu müssen, und ihnen folglich, wenn er sie abschlägig beschieden hat, das Recht auf ein Zusatzentgelt für die an diesem Tag erbrachte Arbeitsleistung zuzuerkennen.

In Österreich (wo die Bevölkerung mehrheitlich der römisch-katholischen Kirche angehört) ist der Karfreitag nur für die Angehörigen der evangelischen Kirchen des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ein bezahlter Feiertag. Die Sonderregelung zielt darauf ab, den Angehörigen dieser Kirchen die Ausübung ihrer Religion an diesem für sie besonders hohen Feiertag zu ermöglichen, ohne eine Urlaubsvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber treffen zu müssen. Arbeitet ein Angehöriger einer dieser Kirchen am Karfreitag, hat er Anspruch auf ein zusätzliches Feiertagsentgelt.

Eine solche Regelung kann weder mit der Berufung auf zur Wahrung der Rechte und Freiheiten anderer notwendige Maßnahmen noch mit der Berufung auf spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen wegen der Religion gerechtfertigt werden.

EuGH (Große Kammer) 22.1.2019, C-193/17, Cresco Investigation GmbH gegen Markus Achatzi

Link:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=210073&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9678956>

Die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand unter Kürzung der Ruhebezüge aufgrund einer im Jahr 1975 erlassenen Disziplinarstrafe wegen einer Verurteilung nach § 209 StGB ist eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung

Richtlinie 2000/78/EG

Aufgrund einer Verurteilung nach § 209 StGB wurde E.B. aus dem Polizeidienst entlassen und die Pension um 25 % gekürzt.

EuGH (Große Kammer), 15.1.2019, C-258/17, E.B. gegen Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter BVA

Link:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=210073&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=9676065>